

# Central-Blatt

für das  
**Deutsche Reich.**

Herausgegeben  
in  
**Reichsamt des Innern.**

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.      Berlin, Mittwoch, den 23. Dezember 1896.      Nr. 54.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Änderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif; — Vollregulativ für die Tabakausgabekonten in Bremen; — Abänderung der Instruction für die polizeiliche Unterweisung des Volkes, der schulpflichtigen Jüde und der unter Nr. 261 des Zolltarifs stehenden Brauwerke u. s. w.; — Gebühren des Landtrags zu dem amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif; — Ausschließung einer zur Zusammenlegung der allgemeinen Waaren- und Zolltarifverzeichnisse ermächtigten Firma . . . . . Seite 633	2. Marine und Schiffahrt: Errichtung einer Unterabtheilung für die Unterzeichnung der Contrace auf Handelsknoten im Großherzogthum Oldenburg . . . . . 644
3. Agrarische Verwaltungswesen: Errichtung des Landbezirks für das Deutsche Reich auf das Jahr 1897 . . . . . 644	4. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1896 bis Ende November 1896 . . . . . 645
5. Militär-Wesen: Festlegung der für die Naturalverpflegung zu ersetzenden Beiträge für das Jahr 1897 . . . . . 646	6. Handel-Wesen: Ermächtigung zur Erneuerung von Ullschiffen-Gütern . . . . . 646

## I. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. d. M. die nachstehend abgedruckten Änderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif mit der Maßgabe genehmigt, daß die neuen Bestimmungen vom 1. Januar l. J. ab in Kraft zu treten haben.

Berlin, den 18. Dezember 1896.

Der Reichskanzler.

In Verbindung: Graf v. Posadowsky.

### Änderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif.

- In der Spalte 9 des Artikels „Abfälle“ ist die russische Nummer „98“ durch einen Stern „\*/“ zu ersetzen, und hinter dem Gemäße auf besonderer Zeile folgende russische Anmerkung einzufügen:  
„\* Siehe (14\*), Malzstein, Kieselstein, Gesteinspulver (1 2).“
- Der Anmerkung zur Spalte 36 desselben Artikels ist folgende Fassung zu geben:  
„Wenn es zweifelhaft ist, ob Stücke aus Silber, sowie Gegenstände der Goldschmiederei, Goldplattirter und Goldschmiederei als Abfälle anzusehen sind, so können die Abfertigungsgesetze des Vertheilungsortes das Urtheil über sonstige Festsetzungen desselben unter amtlicher Kontrolle erhalten.“
- In den Artikeln „Kohlensulfid“, „Siergras“, „Sierpulver“ und „Sierstein“, „Sawillensulfat“, „Sawillensulfat“, „Butter“ (Spalte 2 des ersten Abzuges), „Citronensäure“ und „Citronensaft“ (Abzug 2), „Eier“ (Abzug 2), „Eisengrün“ (verbleibter Abzug), „Eisig“ (Abzug 2), „Eisig“ (verbleibter